



LANDESSOZIALGERICHT BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Proz.-Bev.: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Landkreis [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Der 7. Senat des Landessozialgerichts Baden-Württemberg in Stuttgart
hat ohne mündliche Verhandlung am 15. April 2025 durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Bolay,
die Richterin am Landessozialgericht Jungerwirth und
die Richterin am Landessozialgericht Ewig
sowie durch die ehrenamtlichen Richter Domberg und Droste

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom
26. März 2024 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Anforderung von Kontoauszügen seitens des Beklagten im Rahmen der Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

Der am [REDACTED] 1959 geborene Kläger beantragte am 9. Februar 2023 bei dem Beklagten die Übernahme der Kosten für eine Schreibunterstützung für den PC und legte ein Angebot für das Programm Nuance Dragon Legal Lizenz in Höhe von 132,99 EUR bei. Im Rahmen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender eines eingetragenen Vereins brauche er aufgrund seiner Behinderung ein Schreibunterstützungsprogramm, welches Sprache in Schriftform übermittele.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 forderte der Beklagte den Kläger unter anderem zur Vorlage von Girokontoauszügen der vergangenen drei Monate auf. Am 22. März 2023 sprach daraufhin ein Mitarbeiter der EUTB (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) im [REDACTED] bei dem Beklagten vor, um die angeforderten Unterlagen im Auftrag des Klägers abzugeben. Dieser gab dabei an, dass er und der Kläger die Auffassung verträten, ein Einkommenssteuerbescheid sei ausreichend, der Vorlage von Kontoauszügen bedürfe es nicht. Nachdem der Beklagte an seiner Anforderung der Kontoauszüge festhielt, gab der Mitarbeiter die Antragsunterlagen zunächst nicht ab, um sich weiter mit dem Kläger zu besprechen.

Am 7. August 2023 hat der Kläger Klage bei dem Sozialgericht Mannheim erhoben und die Feststellung begehrt, dass er nicht verpflichtet sei, die Kontoauszüge der letzten drei Monate vorzulegen. Er wolle dem nicht nachkommen und habe, unterstützt durch die Mitarbeiter der EUTB, den Beklagten gebeten, von diesem Verlangen Abstand zu nehmen. Der Beklagte habe weder einen Verwaltungsakt nach § 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) erlassen noch das Verfahren betrieben. Die Eingliederungshilfe nach neuem Recht mit dem Bundesteilhabegesetz kenne zwar wie die Sozialhilfe (§ 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII) einen grundsätzlichen Nachrang (§ 91 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX), doch dieser sei im Vergleich zu demjenigen der Sozialhilfe deutlich eingeschränkt. Insbesondere sei die Eingliederungshilfe nicht nachrangig im Verhältnis zu eigenem Einkommen und Vermögen. Die Kontoauszüge der vergangenen drei Monate seien weder geeignet, das Vorvorjahreseinkommen als Berechnungsgrundlage für den aufzubringenden Beitrag aus dem Einkommen (§ 135 Abs. 1 SGB IX) festzustellen, noch seien sie geeignet, festzustellen, ob ein Barvermögen von mehr als dem Wert aus § 139 SGB IX von zurzeit 61.110 EUR vorhanden sei. Auch eine Prognose nach § 135 Abs. 2 SGB IX könne damit nicht vorgenommen werden.

Am 29. August 2023 hat der Kläger darüber hinaus Untätigkeitsklage bei dem SG erhoben, mit welcher er die Verpflichtung des Beklagten begehrt hat, über seinen Antrag vom 9. Februar 2023 zu entscheiden (Az. S 8 SO 1718/23). Mit Beschluss vom 13. Februar 2024 hat das SG die Verfahren verbunden.

In der mündlichen Verhandlung am 26. März 2023 hat der Beklagte in Bezug auf den Klageantrag nach § 88 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein Anerkenntnis abgegeben, welches der Kläger zur teilweisen Erledigung des Rechtsstreits angenommen hat. Im Übrigen hat das SG die Klage mit Urteil vom 26. März 2024 abgewiesen. Die Feststellungsklage sei zwar statthaft, habe aber in der Sache keinen Erfolg. Wie der Kläger selbst ausführe, gebe es auch bei der Eingliederungshilfe beispielsweise gemäß § 91 SGB IX für die steuerfinanzierte Leistung der Eingliederungshilfe einen Nachrang und sei gemäß § 92 SGB IX zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Maßgabe des Kapitels 9 SGB IX ein Beitrag aufzubringen, sodass die in den Kontoauszügen enthaltenen Daten auch hinsichtlich der Eingliederungshilfe relevant seien und insofern Aufschluss über relevante finanzielle Aspekte geben könnten. Die Rechtsmittelbelehrung hat über die Berufung als statthaften Rechtsbehelf belehrt.

Gegen das seiner Prozessbevollmächtigten am 25. Juni 2024 zugestellte Urteil wendet sich der Kläger mit seiner am 22. Juli 2024 bei dem SG eingelegten Berufung. Die Rechtsmittelbelehrung des erstinstanzlichen Gerichts treffe zu. § 144 Abs. 1 Satz 1 SGG stehe der Zulässigkeit der Berufung mangels Einschlägigkeit nicht entgegen. Auch bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar könne das Rechtsschutzbedürfnis für eine Feststellungsklage, die sich darauf richte, die Rechtswidrigkeit einer durch den Sozialleistungsträger konstituierten Mitwirkungspflicht zu erwirken, entfallen, wenn die Behörde einen Versagungsbescheid nach § 66 SGB I erlasse, weil die Rechtsfrage dann auch im Rechtsbehelfsverfahren, betreffend den Verwaltungsakt nach § 66 SGB I, entschieden werden könne. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall. Die Berufung sei auch begründet. Zwar sei für die Eingliederungshilfe ein Betrag aus dem Einkommen aufzubringen, Berechnungsgrundlage sei allerdings das Vorvorjahreseinkommen, über das die Kontoauszüge der letzten drei Monate keine Informationen enthielten. Des Weiteren habe der Beklagte auch nicht auf die Möglichkeit der Schwärzung auf Ausgabenseite hingewiesen, wozu er nach der Rechtsprechung des BSG jedoch verpflichtet sei.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 26. März 2024 aufzuheben und festzustellen, dass der Kläger im Verwaltungsverfahren, betreffend Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX, nicht aus §§ 60 ff. SGB I verpflichtet ist, die Auszüge seines Girokontos der letzten drei Monate vorzulegen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er erachtet die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Mit Bescheid vom 12. Juli 2024 hat der Beklagte den Antrag des Klägers auf Übernahme der Kosten von 132,99 EUR für das Schreibprogramm abgelehnt. Nach § 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I habe derjenige, der Leistungen beantragt, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Nachweise vorzulegen. Hierzu gehörten auch nach Auffassung des Bundessozialgerichtes (BSG, Urteil vom 19. September 2008 – B 14 AS 45/07 R –) die Vorlage von Kontoauszügen der letzten drei Monate. Nachdem der Kläger solche nicht vorgelegt habe, sei der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abzulehnen. Mit Schreiben vom 23. Juli 2024 hat der Kläger hiergegen Widerspruch eingelegt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG einverstanden erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Prozessakten bei-der Instanzen sowie die beigezogenen Verwaltungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht (§ 151 Abs. 1 SGG) eingelegte Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 26. März 2024, über die der Senat ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 SGG entscheidet, ist bereits unzulässig.

Gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung im Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht übersteigt.

Der Wert des Beschwerdegegenstands bestimmt sich danach, was das Sozialgericht dem Rechtsmittelführer versagt hat und was dieser mit seinem Rechtsmittel weiterverfolgt (vgl. BSG, Beschluss vom 13. Juni 2013 – B 13 R 437/12 B – juris Rdnr. 11, m. w. N.). Der Wert wird vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt (vgl. § 202 Satz 1 SGG i. V. m. § 3 der Zivilprozessordnung [ZPO]). Dabei ist die sich aus dem Antrag des Klägers für ihn ergebende Bedeutung der Sache maßgebend zu berücksichtigen, das heißt in der Regel dessen wirtschaftliches Interesse

an der erstrebten Entscheidung und ihren Auswirkungen (vgl. BSG, Beschluss vom 5. August 2015 – B 4 AS 17/15 B – juris Rdnr. 7).

Die gewählte Klageart ist für die Anwendung des § 144 SGG bedeutungslos. Bei Feststellungsklagen hängt die Zulassungsbedürftigkeit vielmehr davon ab, ob das Rechtsverhältnis auf eine Leistung gerichtet ist (BSG, Beschluss vom 24. August 2017 – B 4 AS 223/17 – juris Rdnr. 3; Wehrhahn in juris-PK-SGG, 1. Aufl., Stand 5. November 2021, § 144 SGG Rdnr. 15).

Das Begehren des Klägers ist letztlich auf eine Geldleistung, nämlich die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in der Form der Übernahme von Kosten für eine Schreibunterstützung für den PC in Höhe von 132,99 EUR, wie sich dem vom Kläger vorgelegten Angebot entnehmen lässt, gerichtet. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass vorliegend (noch) nicht um konkrete Zahlungen oder Leistungen, sondern um Mitwirkungspflichten gestritten wird, die Vorbereitungshandlungen für eine ggf. nachfolgende leistungsrechtliche Konsequenz sein können.

Diese sich aus dem Wortlaut ergebende Auslegung wird vom Sinn und Zweck der durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. November 1993 (BGBl. I, 50) eingeführten Regelung gestützt. Danach sollen die Berufungsgerichte von vermögensrechtlichen Streitsachen von geringem wirtschaftlichem Wert entlastet werden (BT-Drucks. 12/1217 S. 52, 715; BT-Drucks. 16/7716, S. 21). Entscheidend ist mithin, dass die Berufung einen Rechtsstreit von geringem wirtschaftlichem Wert betrifft (BSG, Urteil vom 6. Oktober 2011 – B 9 SB 45/11 B – juris Rdnr. 11). So liegt der Fall hier.

Die Berufung ist auch nicht durch das SG zugelassen worden. Zwar hat das SG über das Rechtsmittel der Berufung belehrt. Das SG hat die Berufung aber weder im Tenor noch in den Entscheidungsgründen zugelassen. Die unrichtige Rechtsmittelbelehrung allein ersetzt nicht die Berufungszulassung (BSG, Urteil vom 28. März 1957 – 7 RAr 103/55 – juris Rdnr. 21; BSG, Urteil vom 18. März 2004 – B 11 AL 53/03 R – juris Rdnr. 12; BSG, Beschluss vom 22. Juli 2010 – B 4 AS 77/10 B – juris Rdnr. 8).

Die Berufung war daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Berufung ist, ohne dass es ist hierauf noch streitentscheidend ankommen würde, auch unbegründet. Die Unbegründetheit der Berufung folgt dabei aus der Unzulässigkeit der Klage, denn dieser steht die Ausschlussregelung des § 56a Satz 1 SGG entgegen.

Danach können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Die Vorschrift

dient als negative Zulässigkeitsvoraussetzung der Verfahrensökonomie, indem sie einer Verzögerung des Verwaltungsverfahrens durch Verfahrens- und Formfehler entgegenwirkt (Gesetzesbegründung BT-Drs. 17/12297, 39), und der Prozessökonomie, indem eine Zersplitterung des Rechtsschutzes vermieden wird (Senatsurteil vom 20. Juni 2024 – L 7 SO 831/24 – juris Rdnr. 17; Keller in Meyer-Ladewig u.a., 14. Aufl. 2023, SGG § 56a Rdnr. 2). Nur das Ergebnis behördlichen Handelns, nicht aber die Vorbereitung der Sachentscheidung soll Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle sein (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. August 2024 – L 23 SO 300/23 – juris Rdnr. 33; Riecker, NZS 2014, S. 290 [291]; Keller, in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 14. Aufl. 2023, § 56a Rdnr. 2; Axer in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Stand 15. Juni 2022, § 56a Rdnr. 9).

Behördliche Verfahrenshandlungen im Sinne des § 56a Satz 1 SGG sind behördliche Handlungen, die im Zusammenhang mit einem schon begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren stehen und der Vorbereitung einer regelnden Sachentscheidung dienen (BVerwG, Urteil vom 20. Oktober 2016 – 2 A 2/14 – juris Rdnr. 14 m.w.N.). Ein Verwaltungsverfahren ist gemäß § 8 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist.

Bei der hier im Streit stehenden Aufforderung, die Kontoauszüge der letzten drei Monate vorzulegen, handelt es sich ohne Weiteres um eine behördliche Verfahrenshandlung i.S.d. § 56a Satz 1 SGG, mithin um eine behördliche Handlung, die im Zusammenhang mit einem schon begonnenen und (zum Zeitpunkt der Anforderung) noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren bezüglich der Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe steht und der Vorbereitung einer regelnden Sachentscheidung dient (vgl. hierzu auch Senatsurteil vom 20. Juni 2024 – L 7 SO 831/24 – juris Rdnr. 17; LSG-Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Juni 2020 – L 4 KR 3138/19 – juris Rdnr. 40). Ebenso stellt die Feststellungsklage des Klägers einen Rechtsbehelf in diesem Sinne dar (vgl. Axer in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl. 2022, Stand 15. Juni 2022, § 56a SGG Rdnr. 22). Weiter ist weder eine der in § 56a Satz 2 SGG vorgesehenen Ausnahmen einschlägig noch ist im hiesigen Fall aus verfassungsrechtlichen Gründen – namentlich dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG – eine Ausnahme vom Ausschluss der unmittelbaren und isolierten Geltendmachung von Rechtsbehelfen geboten, denn anders als in dem vom Senat entschiedenen Verfahren L 7 SO 831/24 (Urteil vom 20. Juni 2024, juris) handelt es sich vorliegend nicht um wiederkehrende existenzsichernde Leistungen.

Seine Einwände kann der Kläger mithin nur im Rahmen der Rechtsbehelfe gegen den Ablehnungsbescheid des Beklagten vom 12. Juli 2024 geltend machen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 Nrn. 1, 2 SGG) liegen nicht vor. Soweit die Klägervorteilerin annimmt, der Senat weiche mit seiner Auffassung zur isolierten Überprüfbarkeit von behördlichen Verfahrenshandlungen, auf die es hier – wie dargelegt – schon nicht mehr streitentscheidend ankommt, von der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 28. März 2013 – B 4 AS 42/12 R – ab, übersieht sie, dass diese Entscheidung vor dem Inkrafttreten des § 56a SGG, welcher durch das Gesetz zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Oktober 2013 mit Wirkung zum 25. Oktober 2013 eingeführt wurde, ergangen ist.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften:

bei Brief und Postkarte
34114 Kassel

bei Eilbrief, Paket und Päckchen
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Telefax-Nummer:
0561-3107475

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem Sozialen Entschädi-

gungsrecht oder der Menschen mit Behinderungen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterung zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

Bolay

Jungerwirth

Ewig